

## **Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Brest**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brest in seiner Sitzung am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. An dieselbe Person wird die Entschädigung für denselben Monat jedoch nur einmal gezahlt (z. B. bei Wiederwahl).
- 3) Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Entschädigung das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 2 Monate nicht aus, ermäßigt sich die Entschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält eine die Geschäfte führende Vertreterin oder ein die Geschäfte führender Vertreter 75 % der Entschädigung der oder des Vertretenen.
- 4) Endet das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit oder ruht das Mandat, entfällt die Entschädigung ab dem auf die Beendigung oder das Ruhen folgenden Monat.
- 5) Für monatliche Fahrtkostenpauschalen gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.
- 6) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Leistungen nach dieser Satzung ist Sache der Empfänger.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)**

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an Ratssitzungen sowie an höchstens einer Fraktionssitzung vor einer Ratssitzung in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Für jede Fraktionssitzung, die vor einer Ratssitzung stattgefunden hat, ist eine vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden unterzeichnete Anwesenheitsliste bis zum Ende eines jeden Quartals vorzulegen.
- 2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Es werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt, auch wenn mehrere Sitzungen an einem Tag stattfinden. Sitzungen zählen nur für den Tag, an dem sie beginnen.

**§ 3**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister oder die  
Bürgermeisterin, seine oder ihre Stellvertreter**

Zusätzlich zu sonstigen Beträgen nach dieser Satzung werden die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| a) an den/die Bürgermeister/in     | 220,00 Euro, |
| b) an den/die 1. Stellvertreter/in | 40,00 Euro,  |
| c) an den/die 2. Stellvertreter/in | 20,00 Euro,  |

**§ 4**  
**Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen**

- 1) Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister neben der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, dem Vorsitz im Rat, der Einberufung des Rates sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und der Belehrung über die Pflichten auch die übrigen Aufgaben wahrnimmt, erhält sie oder er eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
- 2) Wenn eine Verwaltungsvertreterin oder ein Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt wurde, erhält sie oder er eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- 3) Wird das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors und/oder der stellvertretenden Gemeindedirektorin oder des stellvertretenden Gemeindedirektors von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, einer anderen Mitarbeiterin oder einem anderen Mitarbeiter der Samtgemeinde oder einem anderen Ratsmitglied wahrgenommen, so erhalten diese die entsprechenden Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2.
- 4) Die/der eingesetzte Hausmeister/in in den Dorfgemeinschaftshäusern der Gemeinde Brest erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20,00 €.

**§ 5**  
**Fahrtkosten**

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenpauschale von 80,00 Euro.
- 2) Im Übrigen wird auf Antrag für Fahrten, die im Auftrag der Gemeinde erfolgen, eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

## **§ 6 Verdienstaussfall**

- 1) Auf Antrag erhalten einen Ersatz für Verdienstaussfall
  - a) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen,
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- 2) Ein Ersatzanspruch besteht für den nachgewiesenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. Bei Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 Euro zum Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich zugrunde gelegt. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden mit einem Betrag von 10,00 Euro je Stunde abgegolten.
- 3) Der Ersatz für Verdienstaussfall wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt.

## **§ 7 Reisekosten**

Für Dienstreisen, die von der Gemeinde angeordnet wurden und über das Gemeindegebiet hinausgehen, erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgeld oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 8 Fälligkeit**

Leistungen nach § 2 dieser Satzung werden im Monat nach dem jeweils vorangegangenen Quartal fällig. Alle übrigen Leistungen nach dieser Satzung werden monatlich fällig.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen vom 23.10.2002 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Brest, den 25.10.2016

  
**Dieter Tomforde**  
Bürgermeister

